



Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Waldsassen;
2. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung
"Ehemalige Porzellanfabrik, Teil I"
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch - BauGB);**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadt Waldsassen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung „Ehemalige Porzellanfabrik, Teil I“ in der Fassung vom 22.07.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung „Ehemalige Porzellanfabrik, Teil I“ in der Fassung vom 22.07.2024 in Kraft.

Von der 2. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung „Ehemalige Porzellanfabrik, Teil I“ in der Fassung vom 22.07.2024 ist eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 586, Gemarkung Waldsassen betroffen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.800 m². Östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt die ehem. Bahnlinie, die zur künftigen Entlastungsstraße B299 ausgebaut wird und die Bahnhofstraße an. Nördlich und westlich grenzt die Mitterteicher Straße mit den bestehenden Verbrauchermärkten an. Südlich begrenzt aktuell die Zufahrtsstraße „Zur ehem. Porzellanfabrik“ mit dem sich anschließendem Gewerbegebiet den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Auf dem nachfolgenden Luftbild (ohne Maßstab) ist die Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ersichtlich:



Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (rot)

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung und die Begründung bei der Stadt Waldsassen, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die 2. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung und die Begründung auch auf der Homepage der Stadt Waldsassen unter <https://www.waldsassen.de/wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplaene/> veröffentlicht und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zur Bauleitplanung (<https://www.bauleitplanung.bayern.de/>) abrufbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldsassen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

